

Hauptsatzung der Gemeinde Lehre

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in seiner derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lehre im Umlaufverfahren gem. § 182 Abs. Abs. 2 Nr. 1 NKomVG folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Lehre“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im blauen Wappenschild einen schrägrechts gestellten goldenen Eschenzweig mit acht Blättern, im Schildfuß belegt mit einem silbernen Wellenbalken.

(2) Die Flagge der Gemeinde enthält auf gelbem (goldenem) Grund das Gemeindewappen in seinen Farben Blau/Gelb (Gold) und links und rechts des Wappens je einen Längsstreifen in Blau.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und führt die Umschrift „Gemeinde Lehre, Landkreis Helmstedt“.

(4) Eine Verwendung des Wappens und des Namens der Gemeinde und der Ortschaften zu Werbezwecken ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.500 Euro voraussichtlich übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt, bei Vermögenswerten von 5.000 Euro bis 15.000 Euro beschließt der Verwaltungsausschuss;
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;
- d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 1.500 Euro übersteigt;
- e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsräte

(1) Die Gemeindeteile

- a) Beienrode,
- b) Essehof,
- c) Essenrode,
- d) Flechtorf,
- e) Groß Brunsrode,
- f) Klein Brunsrode,
- g) Lehre und
- h) Wendhausen

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat. Die Ortschaften führen eigene Wappen, Flaggen und Farben als örtliche Symbole.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt für die Ortschaft

- | | |
|--------------------|------------------|
| a) Beienrode | 5 Mitglieder, |
| b) Essehof | 5 Mitglieder, |
| c) Essenrode | 7 Mitglieder, |
| d) Flechtorf | 7 Mitglieder, |
| e) Groß Brunsrode | 5 Mitglieder, |
| f) Klein Brunsrode | 5 Mitglieder, |
| g) Lehre | 9 Mitglieder und |
| h) Wendhausen | 7 Mitglieder |

(3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6**Allgemeiner Verwaltungsvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach****§ 81 Abs. 3 S. 3 NKomVG**

(1) Für die in § 81 Absatz 2 Satz 1 und in § 59 Abs. 3 NKomVG nicht genannten Fälle der Stellvertretung hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eine allgemeine Stellvertreterin oder einen allgemeinen Stellvertreter. Soweit nicht einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit das Amt der allgemeinen Stellvertreterin oder des allgemeinen Stellvertreters der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten übertragen ist, beauftragt die Vertretung auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten eine andere Person, die bei der Kommune beschäftigt ist, mit der allgemeinen Stellvertretung. In der Hauptsatzung kann die Stellvertretung für bestimmte Aufgabengebiete gesondert geregelt werden.

(2) Die allgemeine Verwaltungsvertretung wird aufgeteilt in den „Ersten Allgemeinen Vertreter“ und den „Zweiten Allgemeinen Vertreter“. Der „Zweite Allgemeine Vertreter“ übernimmt hierbei die Allgemeine Verwaltungsvertretung für die Aufgabenbereiche Finanzen und Personal. Die Zuweisung weiterer Aufgabengebiete obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

§ 7**Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Lehre zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse „www.lehre.de“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Braunschweiger Zeitung Ausgabe Helmstedter Nachrichten sowie nachrichtlich im „Lehrschen Boten“ hinzuweisen.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoß des Rathauses der Gemeinde in Lehre, Marktstraße 10, und nachrichtlich in den amtlichen Aushangkästen der Ortschaften. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Dauer des Aushangs beträgt 2 Wochen, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

(3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Lehre während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Im textlichen Teil der Satzung ist der Inhalt dieser Bestandteile in groben Zügen zu beschreiben. In der Verkündung des textlichen Teils der Satzung ist auf die Dauer und den Ort der Auslegung hinzuweisen.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) Solange gem. § 182 NKomVG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes oder eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst festgestellt ist, kann der öffentliche Teil von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich über eine Videokonferenzplattform der Gemeinde übertragen werden. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsmitglieder, Verwaltungsangehörige, Einwohnerinnen und Einwohner sowie z. B. Sachverständige können verlangen, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu

machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt zum 1. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.10.2017 außer Kraft.

Lehre, den 09. März 2021


Andreas Busch
Bürgermeister

